

# Statistik über das Prostitutionsgewerbe zum 31.12.



2017

Erscheinungsfolge: Jährlich  
Erschienen am 15/04/2020

Ihr Kontakt zu uns:  
[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)  
Telefon:+49 (0) 228 / 99 643 8121

# Kurzfassung

## 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 4

- *Bezeichnung*: Statistik über das Prostitutionsgewerbe.
- *Erhebungseinheit*: für die Durchführung des Prostituiertenschutzgesetzes zuständige Behörde.
- *Grundgesamtheit*: alle gültigen Genehmigungen für ein Prostitutionsgewerbe. (Prostitutionsgewerbe am Ende des Jahres)
- *Räumliche Abdeckung*: Deutschland und die Bundesländer.
- *Berichtszeitraum/-zeitpunkt*: zum 31. Dezember des Berichtsjahrs.
- *Periodizität*: Jährlich.
- *Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen*: Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) und Prostitutions-Statistikverordnung (ProstStatV).
- *Geheimhaltung*: Erhobene Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten, bei Datenveröffentlichungen findet die Mindestfallzahlregel Anwendung.
- *Qualitätsmanagement*: Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind Plausibilitätskontrollen der Einzeldaten und die Einführung standardisierter Statistikprozesse im Statistischen Verbund.

## 2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 5

- *Inhalte der Statistik*: Gültige Genehmigungen für ein Prostitutionsgewerbe nach verschiedenen Merkmalen
- *Nutzerbedarf*: Mit der Erhebung sollen zuverlässige Daten gewonnen werden, die als Grundlage dienen, um künftig den Bedarf an Unterstützungsangeboten planen zu können.
- *Nutzerkonsultation*: Berücksichtigung der Interessen der Nutzerinnen und Nutzer mittels Gesetzesänderungen möglich.

## 3 Methodik

Seite 6

- *Konzept der Datengewinnung*: Die Statistik über das Prostitutionsgewerbe ist eine sekundärstatistische Vollerhebung. Sie wird als dezentrale Bundesstatistik durchgeführt.
- *Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung*: Die von den Landesregierungen mit der Durchführung des ProstSchG beauftragten Behörden in den Bundesländern übermitteln in sich schlüssige und nach einheitlichen Standards formatierte Einzeldaten mit Hilfe standardisierter elektronischer Datenaustauschverfahren an das jeweilige Statistische Landesamt.
- *Datenaufbereitung*: Die übermittelten Daten werden in einer Fachanwendung plausibilisiert und typisiert.
- *Beantwortungsaufwand*: Zum Zwecke der Erhebung der Statistik findet durch die ausschließliche Nutzung von vorliegenden Verwaltungsdaten eine geringfügige Belastung von Auskunftgebenden statt.

## 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 7

- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit*: Die Statistik beruht auf den Verwaltungsdaten der zuständigen Behörden. Die Verwaltung befand sich zum Erhebungsstichtag am 31.12.2017 zum Teil noch im Aufbau. Dies schränkt die Aussagekraft der Daten erheblich ein.
- *Stichprobenbedingte Fehler*: Aufgrund der Konzeption als Vollerhebung sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen.
- *Nicht-stichprobenbedingte Fehler*: Verzerrungen durch nicht-stichprobenbedingte Fehler sind in der Statistik über das Prostitutionsgewerbe weitgehend ausgeschlossen. Sie hängen von der Vollständigkeit und Qualität der zugrunde liegenden Verwaltungsdaten ab.
- *Revisionen*: Im Rahmen der Statistik über das Prostitutionsgewerbe finden keine Revisionen der Ergebnisse statt.

## 5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 8

- *Aktualität*: Die Bundesergebnisse der Erhebung werden ca. 6 Monate nach Ablauf des Erhebungszeitraumes vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht.
- *Pünktlichkeit*: Die geplanten Veröffentlichungstermine wurden eingehalten.

## 6 Vergleichbarkeit

Seite 8

- *Räumliche Vergleichbarkeit*: Die Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes war am 31.12.2017 in den Ländern unterschiedlich weit fortgeschritten. Die Ergebnisse sind somit räumlich nicht vollständig vergleichbar. Zudem variiert der Zentralisierungsgrad der zuständigen Behörden.
- *Zeitliche Vergleichbarkeit*: Die Statistik über das Prostitutionsgewerbe wird für das Berichtsjahr 2017 erstmals bereitgestellt, so dass eine zeitliche Vergleichbarkeit noch nicht gegeben ist.

## **7 Kohärenz**

**Seite 8**

- *Statistikübergreifende Kohärenz:* Es bestehen keine Überschneidungen zu anderen Statistiken
- *Statistikinterne Kohärenz:* Die Statistik über das Prostitutionsgewerbe weist keine Inkonsistenzen auf.

## **8 Verbreitung und Kommunikation**

**Seite 8**

- *Verbreitungswege:* Unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de) › Gesellschaft und Umwelt › Soziales › Prostituiertenschutz können Tabellen mit Randzahlen zum Prostitutionsgewerbe heruntergeladen werden.
- *Richtlinien der Verbreitung:* Die Richtlinien der Verbreitung sind für alle Nutzergruppen einheitlich.

## **9 Sonstige fachstatistische Hinweise**

**Seite 9**

- Entfällt.

# **1 Allgemeine Angaben zur Statistik**

## **1.1 Grundgesamtheit**

Grundgesamtheit der Statistik über das Prostitutionsgewerbe sind die Prostitutionsgewerbe auf Grundlage aller am 31.12. gültigen Genehmigungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) unterteilt nach Prostitutionsstätten, -vermittlungen, -veranstaltungen und -fahrzeugen.

Die Erhebung wird als Vollerhebung durchgeführt. Die Meldung über das Prostitutionsgewerbe zum 31.12. erfolgt durch die für die Durchführung des ProstSchG zuständigen Stellen.

## **1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)**

Erhebungseinheiten sind die für die Durchführung des ProstSchG zuständigen Stellen.

## **1.3 Räumliche Abdeckung**

Deutschland, folgende Bundesländer: Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Sachsen-Anhalt, Thüringen. Zum Teil werden die Daten auch auf Kreisebene veröffentlicht.

## **1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt**

Der Berichtszeitraum ist für die Stichtagerhebung der 31.12. des Berichtsjahres.

## **1.5 Periodizität**

Die Statistik über das Prostitutionsgewerbe wird jährlich erhoben.

## **1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen**

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung bilden §§ 34-36 ProstSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.2016 (BGBl. I S. 2372) und die ProstStatV vom 13.06.2017 (BGBl. I S. 1934).

Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 35 Absatz 2 ProstSchG. Hiernach sind die für die Durchführung des ProstSchG zuständigen Stellen auskunftspflichtig. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Nr. 4-7 ProstStatV.

Außerdem gilt das Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618).

## **1.7 Geheimhaltung**

### **1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für die Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind. Nach § 9 II ProstStatV dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, von den Statistischen Ämtern Tabellen mit statistischen Daten übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

### **1.7.2 Geheimhaltungsverfahren**

Im Rahmen der Statistik über das Prostitutionsgewerbe unterliegen Veröffentlichungen statistischer Ergebnisse den in 1.7.1 genannten Geheimhaltungsvorschriften. Demnach ist in Veröffentlichungen der Statistik über das Prostitutionsgewerbe die Mindestfallzahlregel zur primären Geheimhaltung einzuhalten, d.h. ein Tabellenwert wird geheim gehalten (gesperrt), wenn weniger als eine bestimmte Anzahl an Gewerben dazu beitragen. Anschließend wird mittels sekundärer Geheimhaltung verhindert, dass primär geheim gehaltene Werte nicht durch Summen- oder Differenzenbildung mit Hilfe bekannter Tabellenwerte ermittelt werden können. Die Geheimhaltung für die Bundes- wie auch Landesergebnisse wird durch das Statistische Bundesamt koordiniert.

## **1.8 Qualitätsmanagement**

### **1.8.1 Qualitätssicherung**

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung greifen bei allen Prozessen der Statistikerstellung und werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

Für eine einheitliche Durchführung der Statistik über das Prostitutionsgewerbe erfolgt eine regelmäßige Abstimmung des Statistischen Bundesamtes mit den Statistischen Ämtern der Länder und dem Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ).

### **1.8.2 Qualitätsbewertung**

Im Rahmen der Statistik über das Prostitutionsgewerbe finden umfangreiche Plausibilitätsprüfungen und eine durchgehende Qualitätskontrolle durch die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder statt. Insofern sind die Ergebnisse, in Abhängigkeit von der Qualität der genutzten Verwaltungsdaten, grundsätzlich von verlässlicher Aussagekraft und Qualität.

Die Statistik beruht auf den Verwaltungsdaten der zuständigen Behörden. Das ProstSchG trat auf Bundesebene zum 01.07.2017 in Kraft. Die Behörden für die Aufgaben nach dem ProstSchG werden von den Bundesländern festgelegt. Die Verwaltung befand sich zum Erhebungsstichtag 31.12.2017 zum Teil noch im Aufbau. Dies schränkt die Aussagekraft der Daten für 2017 erheblich ein.

Die Veröffentlichungen wurden entsprechend gekennzeichnet.

## **2 Inhalte und Nutzerbedarf**

### **2.1 Inhalte der Statistik**

#### **2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik**

Die Erhebung erstreckt sich auf Prostitutionsstätten, Prostitutionsvermittlungen, Prostitutionsveranstaltungen und -fahrzeuge. Die Statistik basiert auf den am 31.12. erteilten Genehmigungen für ein Prostitutionsgewerbe. Demnach sind im Rahmen dieser Statistik die Angaben zu

- Art des Prostitutionsgewerbes,
- Sitz der auskunftspflichtigen Behörde,
- Ort der Prostitutionsstätte
- Jahr der Erlaubniserteilung oder Verlängerung
- Angabe einer bereits bestehenden Gewerbes vor dem 1. Juli 2017.

zu erfassen und an das Statistische Landesamt zu melden. Der Umfang der zu meldenden Angaben ist von der Art des Entscheides abhängig.

Nach § 12 Abs. 1 ProstSchG besteht eine Erlaubnispflicht für das Betreiben eines Prostitutionsgewerbes.

Die Anmeldung erfolgt vor Aufnahme des Gewerbes persönlich bei der Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich das Gewerbe vorwiegend ausgeübt werden soll.

Nach § 37 IV ProstSchG dürfen Prostitutionsgewerbe, die bereits vor dem 01.07.2017 betrieben wurden bis zur Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung ihren Gewerbebetrieb legal aufrechterhalten, soweit sie die Voraussetzungen des § 37 IV ProstSchG erfüllen. Es werden Gewerbe, deren rechtliche Zulässigkeit durch § 37 IV ProstSchG begründet ist, miterfasst.

Die Statistiken nach dem ProstSchG bilden die bestehenden Verwaltungsvorgänge ab. Entsprechend kann auch bei späteren Erhebungen keine Dunkelfeldforschung über nicht angemeldete Gewerbe und Prostituierte erreicht werden.

#### **2.1.2 Klassifikationssysteme**

Entfällt.

#### **2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen**

##### **Prostitutionsgewerbe**

Ein Prostitutionsgewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig Leistungen im Zusammenhang mit der Erbringung sexueller Dienstleistungen durch mindestens eine andere Person anbietet oder Räumlichkeiten hierfür bereitstellt, indem er:

1. eine Prostitutionsstätte betreibt,
2. ein Prostitutionsfahrzeug bereitstellt,
3. eine Prostitutionsveranstaltung organisiert oder durchführt oder
4. eine Prostitutionsvermittlung betreibt. (§ 2 Abs. 3 ProstSchG)

##### **Art des Gewerbes**

Die Art des Prostitutionsgewerbes umfasst Prostitutionsstätten, -fahrzeuge, -veranstaltungen und Prostitutionsvermittlungen.

Es gelten nach § 2 ProstSchG folgende Abgrenzungen:

1. **Prostitutionsstätten** nach § 2 Absatz 4 ProstSchG sind Gebäude, Räume und sonstige ortsfeste Anlagen, die als Betriebsstätte zur Erbringung sexueller Dienstleistungen genutzt werden (Beispiele: Bordelle, bordellartige Einrichtungen, Wohnungsbordelle, Termin- oder Modellwohnungen).

2. **Prostitutionsvermittlung** nach § 2 Absatz 7 ProstSchG ist die Vermittlung mindestens einer anderen Person zur Erbringung sexueller Dienstleistungen außerhalb von Prostitutionsstätten des Betreibers. Dies gilt auch, wenn sich lediglich aus den Umständen ergibt, dass zu den vermittelten Dienstleistungen auch sexuelle Handlungen gehören. Ein Beispiel für eine Prostitutionsvermittlung ist der Betrieb eines Escortservices.

3. **Prostitutionsveranstaltungen** nach § 2 Absatz 6 ProstSchG sind für einen offenen Teilnehmerkreis ausgerichtete Veranstaltungen, bei denen von mindestens einer der unmittelbar anwesenden Personen sexuelle Dienstleistungen angeboten werden. Die Veranstaltung kann auch in Räumen stattfinden, die ansonsten nicht für Zwecke der Prostitution genutzt werden. Die Erlaubnis zur Organisation oder Durchführung einer Prostitutionsveranstaltung kann sowohl für eine einmalige Veranstaltung als auch für mehrere gleichartige Veranstaltungen (beispielsweise regelmäßig einmal im Monat) beantragt werden. Beide Arten der Prostitutionsveranstaltung werden hier gemeinsam erfasst.

4. **Prostitutionsfahrzeuge** nach § 2 Absatz 5 ProstSchG sind Kraftfahrzeuge, Fahrzeuganhänger und andere mobile Anlagen, die zur Erbringung sexueller Dienstleistungen bereitgestellt werden. Beispiele sind insbesondere Wohnmobile, Wohnwagen oder ähnliche Fahrzeuge, u.U. auch See- und Binnenschiffe, die für die Erbringung sexueller Dienstleistungen genutzt werden. Ein vom Kunden bzw. von der Kundin genutztes eigenes oder fremdes Fahrzeug, welches zum Zweck der Prostitution genutzt wird, stellt kein Prostitutionsfahrzeug im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes dar.

## 2.2 Nutzerbedarf

Mit der Erhebung sollen zuverlässige Daten über das Prostitutionsgewerbe bereitgestellt werden. Die hierdurch gewonnenen Erkenntnisse zur legalen Prostitution sollen dazu beitragen, die notwendigen Unterstützungsangebote zukünftig sachgerecht dimensionieren und planen zu können.

Die Statistik wird hauptsächlich von den parlamentarischen Gremien in Bund und Ländern, Bundes- und Landesministerien (auf Bundesebene insbesondere das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)) und den Kommunalverwaltungen genutzt.

Daneben zählen auch die Medien, Verbände, Wissenschaft und die Öffentlichkeit zu den häufigen Nutzern der Statistik.

## 2.3 Nutzerkonsultation

Die von Seiten der Ministerien gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm werden mit Zustimmung vom Bundesrat im Gesetzgebungsverfahren umgesetzt.

## 3 Methodik

### 3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Statistik über das Prostitutionsgewerbe ist eine Vollerhebung und eine Sekundärstatistik. Grundlage der Statistik sind die Erlaubnisbescheinigungen über die unterschiedlichen Gewerbeformen. Für die Meldung zur Statistik ist die Behörde auskunftspflichtig, der die Durchführung der Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz obliegt. Diese wird durch die Durchführungsverordnung des jeweiligen Bundeslandes bestimmt. In einigen Bundesländern waren zum 31.12. aufgrund der organisatorischen und/oder rechtlichen Rahmenbedingungen noch keine Verwaltungsverfahren im Sinne des ProstSchG implementiert.

Bei der Statistik über das Prostitutionsgewerbe handelt es sich um eine dezentrale Statistik. Das Statistische Bundesamt entwickelt in Abstimmung mit den Statistischen Ämtern der Länder das Erhebungs- und Aufbereitungskonzept und konzipiert die Erhebungsorganisation sowie die Werkzeuge für den Statistikprozess. Die Statistischen Ämter der Länder führen die Datengewinnung und -aufbereitung durch.

### 3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Aus den vorliegenden Verwaltungsdaten werden von den für die Durchführung des Prostituiertenschutzgesetz zuständigen Behörden in den Bundesländern ausgewählte Daten über das Prostitutionsgewerbe erfasst bzw. entsprechend einer fest vorgegebenen Datenstruktur aus vorhandenen Datenbanken generiert und anschließend über sichere Datenwege an das jeweilige statistische Amt gesendet.

Aufgrund des sehr engen Zeitrahmens von der Verabschiedung der ProstStat-VO bis zur Datengewinnung kommen für die Statistik über das Prostitutionsgewerbe speziell für die Statistik konzipierte eSTATISTIK-Werkzeuge zum Einsatz. Für die Datenübermittlung von den zuständigen Behörden an die statistischen Landesämter steht die CORE-Webanwendung zur Verfügung.

Hierdurch haben die Auskunftspflichtigen die Möglichkeit sowohl die Daten aus einem vorhandenen Erfassungsprogramm für die Erlaubnis des Gewerbes auszuspielen und an die amtliche Statistik zu übermitteln, als auch eine eigens erstellte Datei mit einem statistikspezifisch vorgegebenen Dateiaufbau an die notwendigen Liefervorgaben anzupassen und zu übermitteln.

### **3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)**

Die eingehenden Einzeldaten werden in den Statistischen Ämtern der Länder in einem gemeinsamen Aufbereitungs- und Plausibilisierungsprogramm erfasst bzw. eingespielt. Nach vollständiger Lieferung und Zusammenführung des Datenmaterials für das jeweilige Berichtsjahr werden diese anhand von umfassenden Plausibilitätsprüfungen durch die Statistischen Ämter der Länder auf Richtigkeit und Vollständigkeit hin überprüft. Treten innerhalb der Plausibilitätsprüfung Unstimmigkeiten und/oder Fehler auf, erfolgt eine Rücksprache und Klärung mit den Auskunftspflichtigen. Nach Abschluss der Datenaufbereitung erstellen die Statistischen Ämter der Länder aus den plausibilisierten Daten Tabellen für die administrativen Gebietseinheiten Bundesland und - soweit möglich - Kreise und kreisfreie Städte. Das Statistische Bundesamt fasst die von den Statistischen Ämtern der Länder gelieferten Daten zu einem Bundesergebnis zusammen.

### **3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren**

Entfällt.

### **3.5 Beantwortungsaufwand**

Die Statistik wird als Sekundärstatistik erhoben, bei der bereits den zuständigen Stellen vorliegende Verwaltungsdaten statistisch aufbereitet werden. Somit findet zum Zwecke der Erhebung der Statistik über das Prostitutionsgewerbe eine geringfügige zusätzliche Belastung von Auskunftgebenden statt.

## **4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit**

### **4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit**

Die Statistik über das Prostitutionsgewerbe wird jährlich als Vollerhebung mit sekundärstatistischen Daten durchgeführt. Folglich treten keine stichprobenbedingten Fehler auf. Nicht-stichprobenbedingte Fehler sind nicht völlig auszuschließen, werden aber durch die in 3.3 beschriebenen Plausibilitätsprüfungen sowie die enge Abstimmung innerhalb der Qualitätssicherung (siehe auch 1.8.1) minimiert. Die Ergebnisse der Statistik sollten demzufolge, unter Beachtung der in 3.1 thematisierten Herausforderungen, grundsätzlich von entsprechender Aussagekraft und Qualität sein. Bei der Erhebung 2017 bestehen jedoch Qualitätseinschränkungen (siehe z.B. unter 1.8.2 und 4.3)

### **4.2 Stichprobenbedingte Fehler**

Da es sich bei der Statistik über das Prostitutionsgewerbe um eine Vollerhebung handelt, können stichprobenbedingte Fehler nicht auftreten.

### **4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler**

**Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage:** Gemäß § 35 Absatz 2 ProstSchG sind die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Stellen auskunftspflichtig. Fehler durch Mängel in der Erfassungs- oder Auswahlgrundlage können sich nur aus methodischen Schwierigkeiten bei der Verwaltungsdatennutzung ergeben. Zukünftig können gerade bei der Aufnahme neuer statistikrelevanter Merkmale durch eine Änderung des ProstSchG (Anfangs-) Fehler auftreten, die sich durch fehlerhafte Angaben der gewerbebetreibenden Person ergeben.

**Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale:** Durch die Auskunftspflicht der für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Stellen werden Antwortausfälle ganzer Einheiten weitgehend ausgeschlossen.

Für das Berichtsjahr 2017 waren jedoch in einigen Bundesländern zum 31.12. aufgrund der organisatorischen und/oder rechtlichen Rahmenbedingungen noch keine Verwaltungsverfahren im Sinne des ProstSchG implementiert. Auch in den anderen Bundesländern war zumindest in einigen Land-kreisen oder Städten - hierunter auch mehrere Großstädte - eine Anmeldung oder Genehmigung zum Stichtag noch nicht möglich. Die Verwaltung befand sich somit zum Teil noch im Aufbau. Dies schränkt die Aussagekraft der Daten für das Berichtsjahr 2017 erheblich ein.

Da die Auskunftspflicht auch hinsichtlich der einzelnen Merkmale gesetzlich festgeschrieben ist (§ 35 Absatz 1 ProstSchG), sind Verzerrungen durch Antwortausfälle auch bei einzelnen Merkmalen weitgehend ausgeschlossen.

**Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler:** Mess- und Aufbereitungsfehler werden durch umfassende Plausibilitätsprüfungen und enge Abstimmung der zuständigen Ämter und Behörden weitgehend ausgeschlossen.

## **4.4 Revisionen**

### **4.4.1 Revisionsgrundsätze**

Im Rahmen der Statistik über das Prostitutionsgewerbe werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten in der Regel als endgültig.

### **4.4.2 Revisionsverfahren**

Entfällt (siehe 4.4.1).

### **4.4.3 Revisionsanalysen**

Entfällt (siehe 4.4.1).

## **5 Aktualität und Pünktlichkeit**

### **5.1 Aktualität**

Die Erhebung der Statistik über das Prostitutionsgewerbe zum 31.12. findet zu Beginn des dem Stichtag folgenden Jahres durch die Statistischen Ämter der Länder statt. Spätestens Ende Februar des dem Stichtag folgenden Jahres sind die Daten an die jeweiligen Statistischen Ämter der Länder weiterzuleiten. Die Bundesergebnisse der Erhebung werden in der Regel sechs Monate nach Ablauf des Erhebungszeitraumes vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht.

### **5.2 Pünktlichkeit**

Die Ergebnisse wurden zu den im Veröffentlichungsplan genannten Terminen pünktlich zur Verfügung gestellt.

## **6 Vergleichbarkeit**

### **6.1 Räumliche Vergleichbarkeit**

Die Erhebungsmethoden und -abläufe (insbesondere die zugrunde liegenden Konzepte und Definitionen) der Statistik über das Prostitutionsgewerbe sind in allen Bundesländern und für das gesamte Bundesgebiet einheitlich.

Die Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes war am 31.12. 2017 in den Ländern unterschiedlich weit fortgeschritten. Die Verwaltung befindet sich derzeit noch im Aufbau. Die Ergebnisse sind somit räumlich nur eingeschränkt vergleichbar. Ein Vergleich auf supranationaler Ebene ist nicht möglich.

### **6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit**

Die Statistik über das Prostitutionsgewerbe findet im Jahr 2017 erstmalig statt, sodass erst ab dem Folgejahr eine zeitliche Vergleichbarkeit gegeben ist.

## **7 Kohärenz**

### **7.1 Statistikübergreifende Kohärenz**

Die Statistik über das Prostitutionsgewerbe verfügt über keine Kohärenz zu anderen Statistiken.

### **7.2 Statistikinterne Kohärenz**

Die Statistik über das Prostitutionsgewerbe weist keine Inkonsistenzen auf und ist somit intern kohärent.

### **7.3 Input für andere Statistiken**

Zum derzeitigen Zeitpunkt fließen die Ergebnisse der Statistik über das Prostitutionsgewerbe in keine andere Statistik ein.

## **8 Verbreitung und Kommunikation**

### **8.1 Verbreitungswege**

#### **Pressemitteilungen**

Entfällt.

#### **Veröffentlichungen**

Die Ergebnisse der Statistik über das Prostitutionsgewerbe werden online in elektronischer Form angeboten.

Internetangebot unter:

<http://www.destatis.de> > Gesellschaft und Umwelt > Soziales > Prostituiertenschutz

#### **Online-Datenbank**

Entfällt.

#### **Zugang zu Mikrodaten**

Entfällt.

#### **Sonstige Verbreitungswege**

Für das Berichtsjahr 2017 sind weiterführende Tabellen auf Bundesebene auf Anfrage beim Statistischen Bundesamt erhältlich.

Eigene Veröffentlichungen der Statistischen Ämter der Länder sind gegebenenfalls über die Webseite des jeweiligen Landesamtes zugänglich. Die entsprechenden Internet-Links sind verfügbar unter:

<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>

### **8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik**

Entfällt.



### **8.3 Richtlinien der Verbreitung**

#### **Veröffentlichungskalender**

Der Veröffentlichungszeitpunkt der Statistik über das Prostitutionsgewerbe ist nicht im Veröffentlichungskalender festgehalten. Die Veröffentlichung der Jahresergebnisse der Statistik über das Prostitutionsgewerbe erfolgt in der Regel jährlich üblicherweise im Juni für das vorangegangene Kalenderjahr (Berichtsjahr) und ist allen Nutzergruppen ab der Erstveröffentlichung zugänglich.

#### **Zugriff auf den Veröffentlichungskalender**

Entfällt.

#### **Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen**

Entfällt.

### **9 Sonstige fachstatistische Hinweise**

Entfällt.